

Gesetzliche Regelung zum Umgang mit den Beratungsbesuchen nach § 37 Abs. 3 SGB XI (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)

Themen: Leistungen; Pflege

Kurzbeschreibung: Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wird im neu eingeführten § 148 SGB XI der Umgang mit den Beratungsbesuchen nach § 37 Abs. 3 SGB XI gesetzlich geregelt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben RS 2020-172 vom 18.03.2020 hatten wir empfohlen, die Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI zunächst bis Ende Mai 2020 auszusetzen und die Sanktionsregelungen des § 37 Abs. 6 SGB XI (Kürzung bzw. Streichung des Pflegegeldes) nicht anzuwenden.

Das am 27.03.2020 in Kraft getretene Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) enthält in § 148 SGB XI nunmehr eine gesetzliche Regelung zum Umgang mit den Beratungsbesuchen nach § 37 Abs. 3 SGB XI. Demnach darf das Pflegegeld gemäß § 148 SGB XI abweichend von der Sanktionsregelung des § 37 Abs. 6 SGB XI nicht gekürzt oder entzogen werden, wenn der Pflegebedürftige in dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.09.2020 keine Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI abrufen. Die Pflegekasse ist verpflichtet, den Pflegegeldempfängern diese Ausnahmeregelung kurzfristig in geeigneter Form bekannt zu machen.

Bereits vorgenommene Kürzungen oder Streichungen des Pflegegeldes aufgrund eines nicht fristgerecht erbrachten Beratungsbesuchs im Jahr 2019

Ihre Ansprechpartner/innen:
Sonja Heitmann
Abteilung Gesundheit
Ref. Pflegeversicherung
Tel.: 030 206288-3159
sonja.heitmann@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



bleiben von der Regelung unberührt. In diesen Fällen sollte der Pflegegeldempfänger auf die nachfolgend dargestellte Möglichkeit der telefonischen Beratung hingewiesen werden.

Mit Rundschreiben RS 2020-172 vom 18.03.2020 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten der Beratungsbesuch bei Bedarf telefonisch erfolgen kann. Die telefonische Beratung soll damit aber keinesfalls bis zum 30.09.2020 die Beratungsbesuche in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen flächendeckend ersetzen. Die Intention des Gesetzgebers mit der Ausnahmeregelung in § 148 SGB XI ist, unter anderem das vorhandene Pflegefachpersonal auf die Sicherstellung der Versorgung hin zu konzentrieren und damit nicht durch die Durchführung der Beratungsbesuche zusätzlich zu belasten. Dies gilt gleichfalls für Beratungen nach § 37 Abs. 3 SGB XI, die telefonisch durchgeführt werden. Um dennoch dem ausdrücklichen Wunsch eines Versicherten auf Beratung nachzukommen und dessen Infektionsrisiko zu minimieren, kann der Beratungsbesuch in einem solchen Einzelfall ausnahmsweise telefonisch erfolgen. Auf dem Formular zum Nachweis eines Beratungsbesuchs sollte durch die Beratungsperson kenntlich gemacht werden, dass die Beratung telefonisch erfolgte. Wir empfehlen, Pflegebedürftige zusätzlich auf die Beratungsangebote der Pflegekasse nach § 7 SGB XI und § 7a SGB XI hinzuweisen.

Sofern die Beratung nicht in der Häuslichkeit des Versicherten erfolgt, sondern telefonisch, gehen wir davon aus, dass sich die Höhe der Vergütung reduziert. Dies wäre auf der Landesebene durch die Vertragspartner zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen